

mit Schulden belastet werden, so wird außer jenem Grundvermögen noch ein Fond erfordert, aus dessen Rente jene Bürden und Lasten bestritten werden können.

Erste Verfassungsänderung. S. oben S. 12. 13. Das Gesetz v. 11. September 1825 bestimmt:

§. 1.

Die Constituenten oder Stifter eines Fidei-Commisses sind nach §. 5. und 24. Nr. 3. nur nachzuweisen verbunden, daß die auf dem Fidei-Commissse haftenden Schulden aus dem Ueberschusse bezahlt werden können. Die im §. 7. ausgebrückte Verbindlichkeit der wirklichen Tilgung und Vorlage eines Tilgungs-Planes bezieht sich, dem darin angeführten §. 69. gemäß, blos auf den Fidei-Commissfolger.

§. 2.

Bei jenen Fidei-Commissen, mit welchen in Folge Königlicher Verleihung das Recht der Vererbung der Reichsrathswürde verbunden ist, muß das hiezu nothwendige und unter allen Umständen unveräußerliche Grund-Vermögen in Ansehung seines Betrags nach Titel VI. §. 3. der Verfassungs-Urkunde, in Ansehung seiner Beschaffenheit und übrigen Rechts-Verhältnisse hingegen, nach dem Fidei-Commiss-Edicte beurtheilt werden.

Daher können zu diesem Grund-Vermögen nur die im §. 3. des Fidei-Commiss-Edictes benannten Gegenstände gerechnet werden, davon aber muß, dem §. 2. und 5. dieses Edictes gemäß, nur der Betrag von 25 fl. Steuer-Simplum frey von Schulden und Lasten seyn, und das Uebrige ist als Fidei-Commiss-Ueberschuß nach §. 6. und 7. des Edictes zu betrachten, welcher zwar in Grund-Vermögen bestehen muß, und niemals veräußert oder vermindert werden darf, übrigens nach den Bestimmungen des Edictes mit Schulden belastet seyn, oder werden kann.

Auch kommt in Ansehung der Constituenten oder Stifter solcher Fidei-Commisses alles dasjenige zur Anwendung, was in dem Fidei-Commiss-Edicte und im vorhergehenden §. 1. bestimmt ist.